



Dienstleistungs- und Inkassovertrag

mit

**H&P Forderungsmanagement GmbH,
Loschwitzer Str. 50, 01309 Dresden**

- nachstehend **H&P Forderungsmanagement** genannt –

I. Gegenstand

Der Auftraggeber beauftragt die H&P Forderungsmanagement GmbH mit der Übernahme des Forderungsmanagements gemäß der nachfolgend dargestellten Leistungsmerkmale im Inland. Die Forderungsbeitreibung mit Auslandsbezug bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

II. Leistungsumfang von H&P

Komplette Abwicklung des Forderungsmanagements und Inkassos:

- Außergerichtliche Zahlungsaufforderung
- Einwendungsbearbeitung
- Abschluss von Ratenzahlungsvereinbarungen
- Überwachung und Auskehrung von Zahlungseingängen
- Erwirkung eines Vollstreckungstitels im gerichtlichen Mahnverfahren
- Einleitung streitiger Verfahren nach gesonderter Abstimmung mit dem Auftraggeber
- Zwangsvollstreckung einschl. Abnahme der Eidesstattlichen Versicherung
- Abrechnung und Rückgabe

Die Durchführung der Langzeitüberwachung nach erfolgloser Zwangsvollstreckung bedarf einer gesonderten Beauftragung.

III. Mitwirkung des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber versichert die Richtigkeit der übermittelten Daten sowie die Berechtigung, Einredefreiheit und Überfälligkeit der beizutreibenden Forderungen.
2. Der Auftraggeber ermächtigt H&P Forderungsmanagement, den Rechtsanwälten H&P Prof. Dr. Holzhauser & Partner, nachstehend H&P Rechtsanwälte genannt, Vollmacht zur Vertretung zu erteilen, sofern dies zur Durchführung dieses Vertrages erforderlich ist. Bedarf es zusätzlich der Vorlage einer Vollmacht im Einzelfall, wird der Auftraggeber diese unmittelbar an H&P Rechtsanwälte erteilen.
3. Der Auftraggeber stellt auf Anforderung zur Bearbeitung notwendige Unterlagen (Rechnungen, Mahnschreiben, Lieferscheine etc.), möglichst elektronisch, zur Verfügung.

4. Ist für die Beitreibung einer Forderung die Durchführung des streitigen gerichtlichen Verfahrens notwendig und führt der Auftraggeber das Verfahren nicht über H&P Forderungsmanagement und H&P Rechtsanwälte, so verpflichtet sich der Auftraggeber, die bis dahin angefallenen Kosten der H&P Forderungsmanagement zunächst auszugleichen, damit diese als Nebenforderung (Verzugsschaden) gerichtlich geltend gemacht werden können. Ebenso verpflichtet sich der Auftraggeber nach Abschluss des streitigen gerichtlichen Verfahrens, das durch ihn selbst oder Dritte geführt wurde, die daraus resultierenden Vollstreckungstitel im Original an H&P Forderungsmanagement zum Zwecke der weiteren Durchführung des Inkassovertrages gem. Ziff. II zu übermitteln.

IV. Konditionen

1. H&P Forderungsmanagement fordert den Schuldner zur Zahlung auf, schließt gegebenenfalls Ratenzahlungsvereinbarungen ab, leitet das gerichtliche Mahnverfahren ein und führt Zwangsvollstreckungsmaßnahmen durch. Die dafür anfallende Vergütung, die nach den Maßgaben des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) bemessen wird, stellt H&P Forderungsmanagement dem Schuldner in Rechnung. Der Auftraggeber tritt seine Erstattungsansprüche gegen den Schuldner an H&P Forderungsmanagement ab.
2. Wird auf Anweisung des Auftraggebers oder durch den Auftraggeber direkt mit dem Schuldner vereinbart, dass dieser die Hauptforderung ganz oder teilweise, nicht aber die Gebühren der Forderungsbeitreibung zahlt oder bricht der Auftraggeber das Verfahren aus anderen Gründen ab, so erstattet der Auftraggeber die von H&P Forderungsmanagement berechneten Gebühren, die sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) bemessen. Erfolgt der Abbruch durch den Auftraggeber vor Einleitung des gerichtlichen Verfahrens und sind noch keine Schuldnerzahlungen an H&P Forderungsmanagement oder den Auftraggeber erfolgt, werden die bei H&P angefallenen Gebühren max. bis zu einem Betrag von 85,00 EUR zzgl. gesetzl. MwSt. und zzgl. bereits angefallener Auslagen berechnet.
3. Auslagen (wie z. B. Porto, Auskunfts-, Gerichts- oder Gerichtsvollzieherkosten gesetzliche Gebühren der H&P Rechtsanwälte nach RVG, bspw. bei vom Auftraggeber bestimmter Durchführung streitiger gerichtlicher Verfahren) werden nach Anfall gesondert in Rechnung gestellt; diese werden bei Zahlung durch den Schuldner an den Auftraggeber erstattet bzw. bei der Endabrechnung des Vorganges berücksichtigt..
4. H&P Forderungsmanagement ist berechtigt, Vorschüsse auf zu erbringende Auslagen zu erheben und die weitere Tätigkeit von der vorherigen Zahlung abhängig zu machen.

V. Ergänzende Bestimmungen

1. Beide Parteien verpflichten sich, den Inhalt dieses Vertrags vertraulich zu behandeln.
2. H&P Forderungsmanagement garantiert die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie darüber hinaus auch die Beachtung interner

Datenschutzrichtlinien des Auftraggebers, soweit diese H&P Forderungsmanagement bekannt sind und Einfluss auf die Tätigkeit von H&P Forderungsmanagement haben.

3. Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen.
4. Ergänzungen und Abänderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die Abänderung dieser Schriftformklausel selbst.
5. Sollte eine der getroffenen Vereinbarungen unwirksam sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt. Das Entsprechende gilt, wenn ein regelungsbedürftiger Punkt versehentlich nicht geregelt wurde.

H&P Forderungsmanagement GmbH Dresden

Geschäftsführer: RA Daniel Oswald, Ulrike Menard-Holzhauser
AG Dresden HRB 22284 - Steuernummer 201/110/05002
Commerzbank Dresden, BLZ 850 400 00, Konto-Nr. 11 097 500

Durch den Präsidenten des Amtsgerichts Dresden zugelassene
und im Rechtsdienstleistungsregister unter Az. E 371-02/06 eingetragene Inkassogesellschaft